




**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Soziale Sicherheit beim Übergang in ein Schweizer Arbeitsverhältnis



**Leitfaden für Bauarbeiter aus Österreich, die in ein Schweizer Arbeitsverhältnis wechseln
(Stand September 2010)**

Vergleich der Sozialversicherungen

THEMEN	ÖSTERREICH	SCHWEIZ
<p>Altersversorgung, Rente</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzliche Vorsorge: <p>Pensionsversicherungsanstalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pension <p>(- Massnahmen der Gesundheitsvorsorge und Massnahmen der Rehabilitation)</p> <p>Beitragspflicht für Pflichtversicherte beträgt derzeit 22.8 % (10.25 % Arbeitnehmer, 12.55 % Arbeitgeber)</p> <p><u>Leistungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umlageverfahren („Generationenvertrag“) => die Pensionen werden grossenteils (80%) durch die Beitragszahlungen der Erwerbstätigen finanziert (Rest wird über den Bundesbeitrag aus allgemeinen Steuergeldern aufgebracht) 	<p>Dreisäulensystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzliche Vorsorge (1. Säule): AHV/IV/ EO (Beitragssatz: 10.1% (Aufteilung: 5.05% Arbeitnehmer, 5.05% Arbeitgeber)) ▪ Betriebliche Vorsorge (2. Säule) > Pensionskasse (siehe unten) ▪ Individuelle Vorsorge: gebundene (3. Säule): steuerliche Anreize und freie Selbstvorsorge (keine steuerlichen Vorteile)
<p>Pensionskasse</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebliche Vorsorge: <ul style="list-style-type: none"> - Während Ansparphase (Anwartschaftsphase): Unternehmen zahlt zu Gunsten der Mitarbeiter und - auf freiwilliger Basis der Mitarbeiter selbst - in die Pensionskasse ein - Ab Pensionsantritt: Mitarbeiter wird zum „Leistungsberechtigten“ und erhält vereinbarte Betriebspension von der Pensionskasse ausgezahlt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebliche Vorsorge: <ul style="list-style-type: none"> - während Erwerbstätigkeit wird individuelles Alterskapital angespart - Beiträge: 50% Arbeitgeber, 50% Arbeitnehmer - Pensionskassenziel: mit AHV zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes zu erreichen - betriebliche Vorsorge: gilt für alle ArbeitnehmerInnen, die schon in der 1. Säule versichert sind und mindestens CHF 20'520 im Jahr verdienen

<p>Krankheit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtversicherung (zugeteilt) und nach Wunsch Privatversicherung (frei wählbar, mit Zusatzversicherungen) ▪ Pflichtversicherung: Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich Beitrag zu je 50% (EhepartnerIn und Kinder von krankenversicherten Personen haben Anspruch auf Mitversicherung, sofern nicht selbst versichert. D.h., sobald man erwerbstätig ist, wird man selber krankenversichert) ▪ Höhe der zu leistenden Beiträge ist einkommensabhängig <p>=> <u>Kosten</u>: 7.65 % (3.95 % Arbeitnehmer, 3.7 % Arbeitgeber) der beitragspflichtigen Lohnsumme bis zu Beitragsbemessungsgrenze (auch Höchstbeitragsgrundlage) von 4110 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungspflicht für die gesetzliche Krankenversicherung: für Krankheit, Mutterschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungspflicht für jede in der Schweiz wohnhafte Person (Kinder und EhepartnerIn werden individuell versichert) ▪ nicht vom Einkommen abhängig => Kopfprämien <p>=> <u>Kosten (nur Grundversicherung)</u>: zwischen 150 bis 300 Franken (kommt auf Franchise, Alter, Geschlecht und Kanton an => hier berechnet für Mann, über 25 Jahre, ohne Unfall, Kanton Uri)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen der Grundversicherung: bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall (wenn nicht eine Unfallversicherung die Kosten trägt)
<p>Unfall</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Arbeitnehmer sind berufsunfallversichert (Arbeitsunfall und Berufskrankheit) ▪ Arbeitnehmer zahlen keinen Beitrag > AG zahlt allein ▪ für Nichtberufsunfälle muss man sich zusätzlich versichern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Arbeitnehmer sind berufsunfallversichert ▪ wer mind. 8 Stunden/Woche arbeitet, ist beim Arbeitgeber auch gegen Nichtberufsunfall versichert ▪ Ansonsten Pflicht, sich bei seiner Krankenversicherung gegen Unfall zu versichern

<p>Arbeitslosenversicherung</p>	<p>Leistungen der Arbeitslosenversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitslosengeld; ▪ Notstandshilfe; ▪ Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung; ▪ Weiterbildungsgeld; ▪ Altersteilzeitgeld (die Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sind krankenversichert) <p>Beitrag zur Arbeitslosenversicherung: je zur Hälfte (3 %) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer => insgesamt also 6 % der Lohnsumme</p>	<p>Leistungen der Arbeitslosenversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitslosenentschädigung; ▪ Kurzarbeitsentschädigung; ▪ Schlechtwetterentschädigung; ▪ Entschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenzentschädigung). <p>Beitrag zur Arbeitslosenversicherung: je zur Hälfte (1 %) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer => insgesamt also 2 % der Lohnsumme</p>
<p>Unterstützung für Familien¹</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familienbeihilfe: grundsätzlich kann nur die Mutter diese Beihilfe beziehen ▪ österreichweit gleiche Höhe der Beträge² (beim ersten Kind 105 bis 152 Euro; zweites Kind: 118 bis 165 Euro; drittes Kind: 140 bis 187 Euro; viertes Kind: 155 bis 202 Euro; für jedes weitere Kind wird die Beihilfe um 50 Euro erhöht; 13 Mal im Jahr) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderzulagen: Vater od. Mutter können diese Zulage beim Arbeitgeber verlangen ▪ kantonal unterschiedliche Höhe der Beträge (Kanton Uri: zwischen CHF 200 und CHF 250/ Kind)
<p>Ferien (Bau)/Urlaub</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Urlaubsgeld“ wird vom Arbeitgeber in eine „überbetriebliche Urlaubskasse“ BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) eingezahlt ▪ BUAK sorgt dafür, dass jedem Arbeitgeber, bei dem der Urlaub bezogen wird, die im Zeitraum der Urlaubshaltung anfallenden sonstigen Auslagen pau- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelung der Ferien: zwischen 25 und 30 Tage/ Jahr (Art. 34 - 37 LMV 2008) ▪ Gibt kein zusätzliches Feriengeld=> Berechnung des Ferienlohns ergibt sich aus dem LMV


¹ Allgemein geregelt im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.163.1), Art. 25.


² Beträge variieren in der Höhe des Alters des Kindes.

	<p>schal abgegolten werden</p> <ul style="list-style-type: none">▪ grundsätzlich zwischen 30 und 36 Tage Ferien/ Jahr (gesetzliche Leistung). Dazu noch Schichturlaub von maximal 6 Werktagen/ Jahr. Dieser ist im Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie geregelt (Anhang VI §1 – 6)	
--	---	--



Besonderheiten für Bauarbeiter die in der Schweiz arbeiten

ENTSANDTE	GRENZGÄNGER	AUFENTHALTER
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag mit Österreichischer Firma ▪ Arbeits- und Wohnort Schweiz ▪ Dauer: 12 Monate mit Möglichkeit auf Verlängerung um weitere 12 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag mit Schweizer Firma ▪ Arbeitsort Schweiz ▪ Wohnort Österreich (Rückkehr mind. 1 mal pro Woche) ▪ Dauer: 12 Monate, Möglichkeit auf Verlängerung auf fünf Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag mit Schweizer Firma ▪ Arbeits- und Wohnort Schweiz ▪ Dauer: unbeschränkt ▪ kein Schweizer Pass
<p><u>Altersversorgung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ österreichisches System für Arbeitnehmer ▪ Familienmitglieder sind AHV- beitragspflichtig (wenn wohnhaft in CH) 	<p><u>Altersversorgung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schweizerisches System mit AHV und Pensionskasse ▪ Sicherung der Rente/ Pension: Angerechnet werden den österreichischen Arbeitnehmern für eine Pension die Arbeitszeiten u.a. in der Schweiz (Pension müssen die österreichischen Arbeitnehmer für Arbeitszeiten im Ausland beim jeweiligen Versicherungsträger beantragen) 	<p><u>Altersversorgung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schweizerisches System mit AHV und Pensionskasse ▪ Nach mehr als 12 Monaten -> Schweizerischer Rentenanspruch (AHV) ▪ 3. Säule > Steuervorteile
<p><u>Unfallversicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ österreichisches System für Arbeitnehmer ▪ Familienmitglieder sind IV- beitragspflichtig (wenn wohnhaft in CH) 	<p><u>Unfallversicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bauarbeiter auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (ab 8 Arbeitsstunden/Woche) 	<p><u>Unfallversicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bauarbeiter sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (ab 8 Arbeitsstunden/Woche)
<p><u>Krankheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ österreichisches System 	<p><u>Krankheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl: schweizerisches oder österreichisches System bzw. Abklärung, ob sich Wechsel ins schweizerische System lohnt ▪ ACHTUNG: In der Schweiz zahlt der Arbeitnehmer die KV-Prämie alleine! 	<p><u>Krankheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungspflicht in der Schweiz ▪ Tipp: Krankenkassenvergleich auf: www.comparis.ch/versicherung.aspx

<p><u>Arbeitslosenversicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ österreichisches System 	<p><u>Arbeitslosenversicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (Art. 5-9): ▪ bei Ganzarbeitslosigkeit bekommen die Bauarbeiter das Arbeitslosengeld von A ▪ bei der Festsetzung der Bezugsdauer werden in A die in der CH zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt ▪ die in der CH erhobenen Beiträge werden A in Form von eines Pauschalbetrages überwiesen ▪ bei Teilarbeitslosigkeit wird den Bauarbeitern die Leistung nach den Rechtsvorschriften der Schweiz gewährt 	<p><u>Arbeitslosenversicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweizer System: Anmeldung beim RAV (Regionale Arbeitsvermittlung)
<p><u>Unterstützung für Familien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ österreichisches System 	<p><u>Unterstützung für Familien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderzulagen am Erwerbort, also in der Schweiz ausbezahlt (wenn beide Eltern erwerbstätig sind, wird Kindergeld am Wohnort der Kinder ausbezahlt) 	<p><u>Unterstützung für Familien/Kinderzulagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweizer System
<p><u>Ferien (Bau)/ Urlaub:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestanzahl Ferientage wie im Schweizer Recht (Abklärung nötig, wenn in AU mehr Ferientage als in CH) 	<p><u>Ferien (Bau)/ Urlaub:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweizer Recht ▪ LMV 2008, d.h. kein Schichturlaub. 	<p><u>Ferien (Bau)/ Urlaub</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Schweizer Recht

<u>Zuschläge / Zulagen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Österreichisches System ▪ Tunnelbauarbeiter erhalten in A Zulagen von 25% auf den Kollektivvertragslohn 	<u>Zuschläge / Zulagen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ LMV 2008 => Bauarbeiter bekommen für Untertagsarbeiten Zuschläge (zwischen CHF 2.70 und CHF 4.50/ Arbeitsstunde) 	<u>Zuschläge / Zulagen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ LMV 2008 => Bauarbeiter bekommen für Untertagsarbeiten Zuschläge (zwischen CHF 2.70 und CHF 4.50/ Arbeitsstunde)
<u>Steuern:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ österreichisches System 	<u>Steuern:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einigung zwischen A und CH: Grenzgängerbesteuerung wird abgeschafft => Arbeitsortprinzip gilt => Bauarbeiter werden in Zukunft für Erwerbseinkommen vollständig in CH besteuert ▪ die in CH entrichteten Steuern werden den Bauarbeitern an die österreichischen Steuern angerechnet (in A sind die Steuern im Regelfall höher als in CH) 	<u>Steuern:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweizer System